

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 15 / Nr. 5      Wustermark, 30. Oktober 2008

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“ der Gemeinde Wustermark .....	3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark Veröffentlichung der ersten Stufe des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wustermark nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz .....	4
Widmungsverfügung Nr.: 2008/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: „Theodor-Fontane-Ring“ .....	5
Widmungsverfügung Nr.: 2008/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: „Hafenstraße“ und „Nürnberger Straße“ .....	6

# Amtliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“ der Gemeinde Wustermark

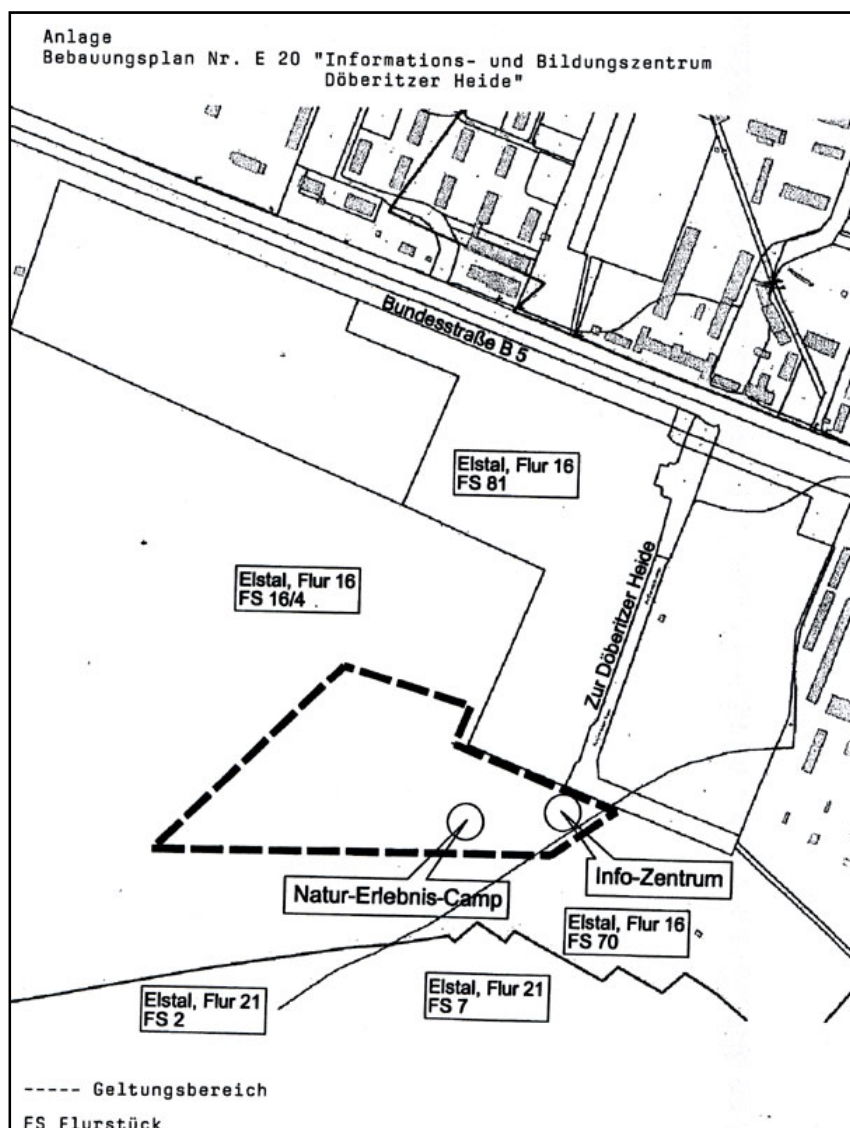
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 29.07.2008 den Bebauungsplan Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 5,9 ha große Teilfläche im Osten des insgesamt rund 86 ha umfassenden Flurstücks 16/4 der Flur 16 in der Gemarkung Elstal. Es befindet sich im Freiraum der Döberitzer Heide zwischen der Bundesstraße B5 / dem Bebauungsplan Nr. E 2 „Gewerbegebiet Süd“ im Norden, der Straße „Zur Döberitzer Heide“ / dem Gelände der Löwen- und Adlerkaserne im Nordosten, der Ortslage Priort im Südosten und dem Schaugeheges des Wildnisgroßprojektes Döberitzer Heide im Westen. (genaue Abgrenzung siehe Anlage - Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 20 „Informations- und Bildungszentrum Döberitzer Heide“ bekannt gegeben. Am Tage nach der chung, am 31.10.2008, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Gemeinde-

### Anlage: Geltungsbereich



verwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark**

### **Veröffentlichung der ersten Stufe des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wustermark nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz**

Mit Inkrafttreten der EU-Umgebungslärmrichtlinie am 18. Februar 2002 hat das Europäische Parlament einen neuen politischen Kurs zur weiteren Reduzierung von Geräuschimmissionen eingeschlagen. Das grundsätzliche Ziel der Richtlinie lautet: „Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“ Die Umgebungslärmrichtlinie wurde durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Im BImSchG werden damit nun auch Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionsplänen getroffen.

In einer ersten Stufe waren für alle größeren Ballungsräume sowie für Orte in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr Lärmkarten zu erstellen. Aufgrund der Verkehrsbelegungen der Autobahn A 10 sowie der Bundesstraße B 5 galt dies auch für die Gemeinde Wustermark.

Auf der Grundlage der durch das Landesumweltamt erstellten Lärmkarten wurde bis zum September 2008 durch ein Berliner Ingenieurbüro der Lärmaktionsplan der ersten Stufe für die Gemeinde Wustermark erarbeitet und mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2008 beschlossen.

Der Lärmaktionsplan wird ab dem 03.11.2008 auf der Homepage der Gemeinde Wustermark zum Download bereitstehen.

Darüber hinaus kann der Lärmaktionsplan für den Zeitraum von 4 Wochen zwischen dem 03.11.2008 und 30.11.2008 in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 225, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark zu den unten angegebenen Dienststunden eingesehen werden.

Montag	9:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

# Widmungsverfügung Nr.: 2008/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

## hier: „Theodor-Fontane-Ring“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Priort
- Flur: 4
- Flurstücke: 243, 244, 296 (Teilfläche)

gelegene Fläche der Straße „Theodor-Fontane-Ring“,

abzweigend von der „Goethestraße“ einschließlich der Umfahrung und endend am Wendehammer, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit als Verkehrsfläche für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.10.2008

gez. Drees  
Bürgermeister

### Lageskizze zur Widmungsverfügung 2008/02:



**Widmungsverfügung Nr.: 2008/03  
zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark**

hier: „Hafenstraße“  
„Nürnberger Straße“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr.16], S. 218), erhalten die in der:

1) Gemarkung: Wustermark

Flur: 2

Flurstück (jeweils Teilflächen):  
482/2, 483/2, 483/6, 484/2, 484/3, 1065,  
1066, 1105

und

Flur: 20

Flurstück (jeweils Teilflächen):  
47/2, 84, 85

und

Flur: 21

Flurstück (jeweils Teilflächen):  
17/18, 17/19, 17/20, 17/21, 17/22, 17/34,  
17/35, 37/5, 45, 71, 73, 74, 76, 77, 78, 79,  
80, 81, 82, 83, 84, 138, 154, 159, 164, 165,  
167, 169, 171, 173

gelegene Fläche der Straße „Hafenstraße“

zwischen der „Duisburger Straße“ (GVZ – Auffahrtrampe) und dem „Kuhdammweg“;

2) Gemarkung: Wustermark

Flur: 2

Flurstücke (jeweils Teilflächen):  
374/8, 374/10, 376/13, 376/14, 376/15,  
376/17, 376/20, 592, 680

gelegene Fläche der Straße „Nürnberger Straße“

zwischen der „Rostocker Straße“ bis einschließlich der Wendestelle an der Verbindung zu dem vorhandenen Wirtschaftsweg des Regenrückhaltebeckens (RRB) I

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in den Anlagen markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

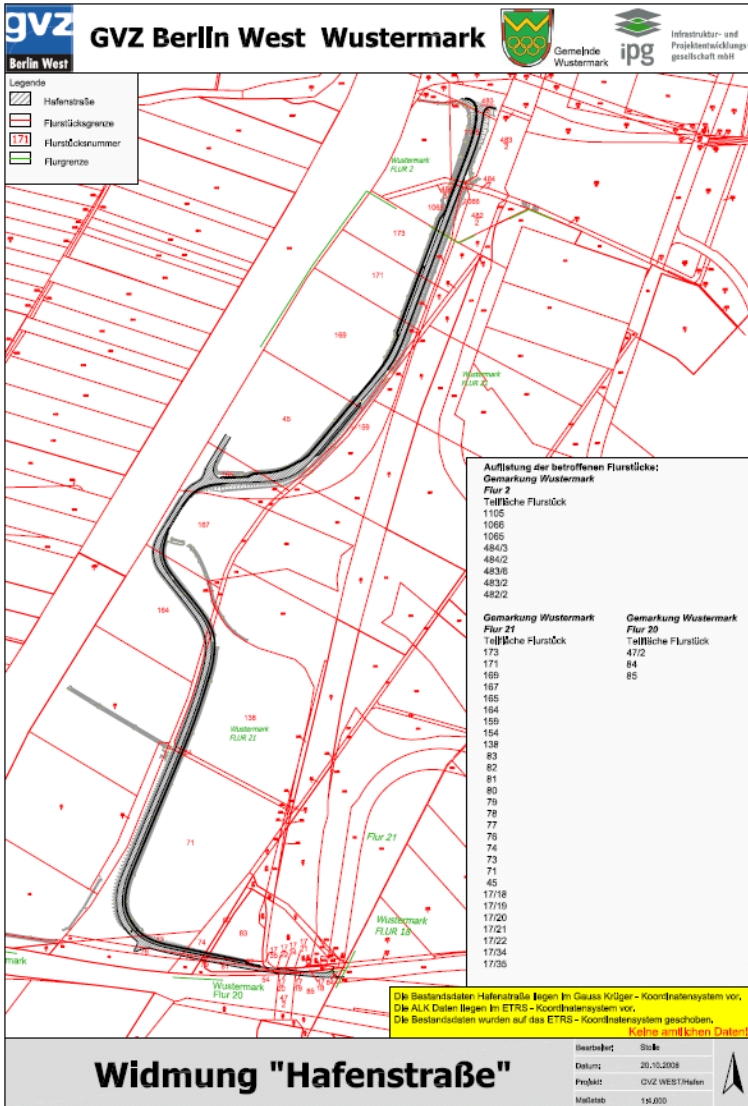
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

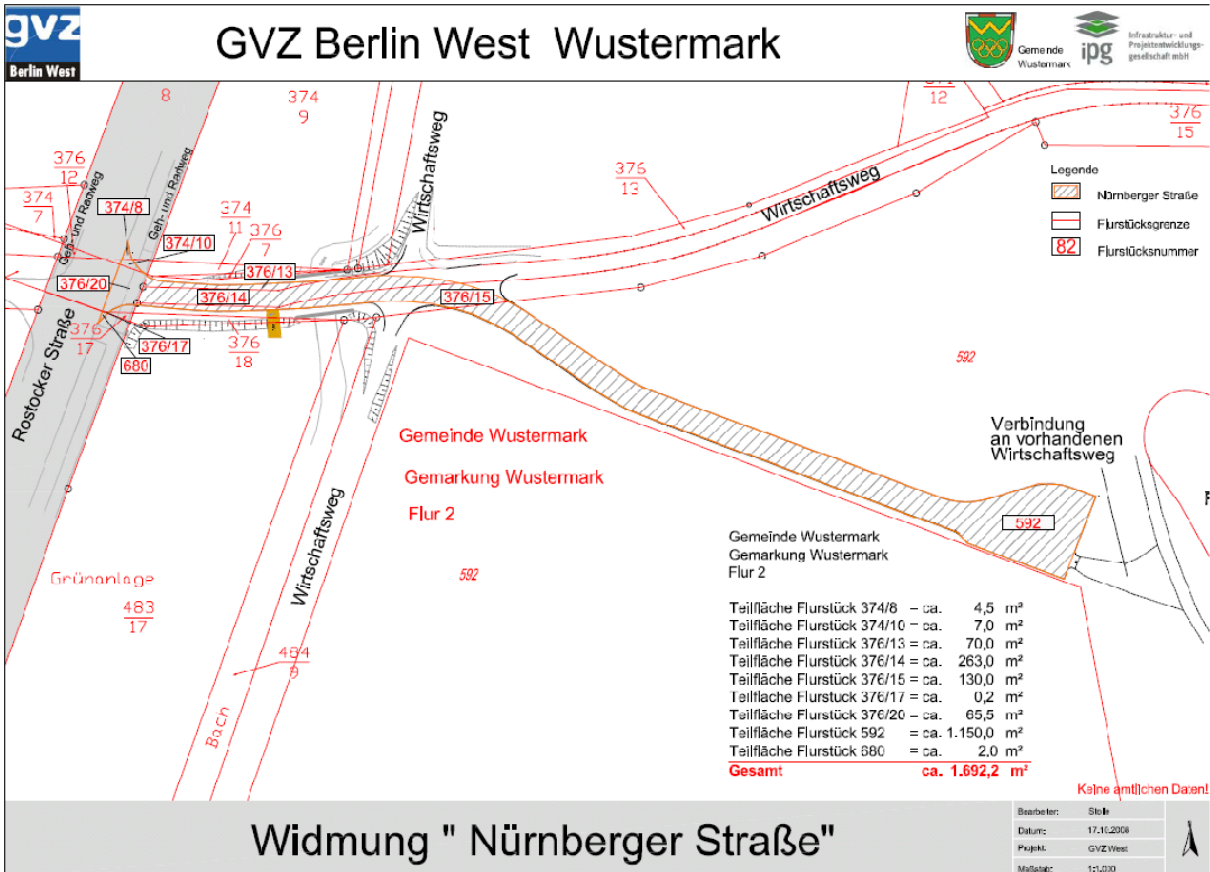
**Wustermark, den 22.10.2008**

**gez. Drees  
Bürgermeister**

Lageskizze 1 zur Widmungsverfügung 2008/03:



Lageskizze 2 zur Widmungsverfügung 2008/03:



#### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
  2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
  3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buengeramt@wustermark.de](mailto:buengeramt@wustermark.de)
  4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-